Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Die Verweisung im Klammerzusatz in Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 wird auf den ersten Halbsatz des § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 beschränkt.
- ► Fundstelle: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektro-MobFördG/"JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBI. I 2019, 2451; BStBI. I 2020, 17).

§ 39f Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366, BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBI. I 2019, 2451; BStBI. I 2020, 17)

(1) ¹Bei Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 **erster Halbsatz**), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten nach § 39a anstelle der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden, wenn der Faktor kleiner als 1 ist. ...

(2) bis (4) unverändert

Autor: Dr. Klaus J. *Wagner*, Vizepräsident des FG Düsseldorf, Wegberg Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Die Verweisung im Klammerzusatz in § 39f J 20-1 Abs. 1 Satz 1 ist durch WElektroMobFördG ("JStG 2019") auf den Verweis auf § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Halbs. 1 beschränkt worden. Die Änderung ist eine (späte) Anpassung an eine Änderung des § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, in den durch Art. 7 StUmgBG v. 23.6.2017 (BGBI. I 2017, 1682; BStBI. I 2017, 865) ein neuer Halbsatz angefügt wurde. Die Verweisung in Abs. 1 Satz 1 stellt die Anwendungsfälle des Faktorverfahrens dar. Es ist auf Antrag beider ArbN-Ehegatten grds. anzuwenden, wenn beide Ehegatten in StKlasse IV eingereiht sind und beide Arbeitslohn beziehen. Mit

dem in § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eingefügten Halbsatz werden die Ehegatten allerdings auch dann in StKlasse IV eingereiht, wenn einer der Ehegatten keinen Arbeitslohn bezieht und kein Antrag nach § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a gestellt worden ist, also eine Einreihung in die StKlassenkombination III/V erfolgt ist. In diesen Fällen kann das Faktorverfahren keine Anwendung finden, da eine Verteilung der StLast entbehrlich ist, sofern nur einer der Ehegatten Arbeitslohn bezieht. Mit der Änderung des Verweises wird im Gesetz nachvollzogen, dass das Faktorverfahren in diesen Fällen keine Anwendung findet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da die Beschränkung des Verweises nur die bestehende Rechtslage abbildet (BTDrucks. 356/19, 106).

J 20-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ Zur Gesetzesentwicklung bis 2018 s. § 39f Anm. 2.
- ▶ WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Der Verweis im Klammerzusatz in Abs. 1 Satz 1 wird durch Art. 1 Nr. 18 als Folgeänderung auf den ersten Halbsatz von § 38b Abs. 1 Nr. 4 beschränkt.
- J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung ist am Tag nach Verkündung des Gesetzes (18.12.2019) in Kraft getreten (Art. 39 Abs. 1 WElektro-MobFördG/"JStG 2019"). Da mit der Beschränkung des Verweises keine inhaltliche Änderung verbunden ist, ist eine Anwendungsregelung entbehrlich.

J 20-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

▶ Beschränkung des Verweises im Klammerzusatz auf § 38b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1: Die Folgeänderung dient ausschließlich der Anpassung an die Änderung des § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4. Praktische Auswirkungen ergeben sich nicht.